



✦
Benz.
731

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf



+4171 649 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



731

Ansicht
über das
Geschwornen-Gericht.

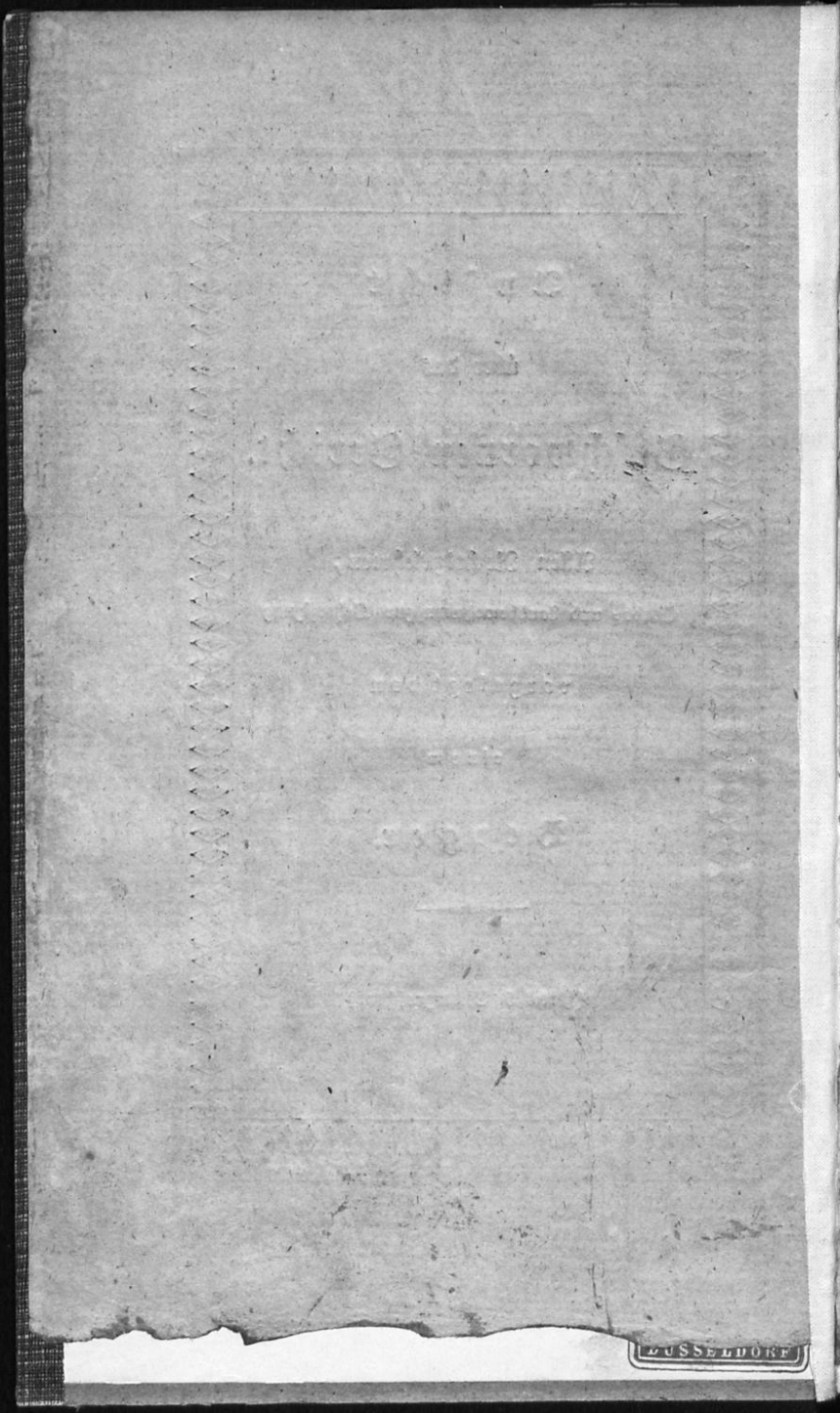
Allen Rechtsgelehrten
Stadt- und Landbewohnern zur Beherzigung

vorgelegt von

einem

Berger.

(Preis 5 Silbergroschen.)



DUSSELDORF

734
A n s i c h t

über das

Geschwornen-Gericht.

Allen Rechtsgelehrten,
Stadt- und Landbewohnern zur Beherzigung

vorgelegt von,

einem

Berger.

Geschrieben im Herbst 1822.

Düsseldorf,

Buchdruckerei von Joseph Wolf, Ritterstraße N. 70.
1822.

1846

1846

Geographisches

Handbuch

der Naturgeschichte

von



1846

1846

1846

Colligite Fragmenta ne pereant:

Sammet die Brodsamen damit sie nicht ver-
lohren gehen.



Calixtus Trogerius in personis
Gammeter die 17. Junii 1617
hanc signavit

—

Das öffentliche Verfahren, welches in Civil-, Correctionell- und peinlichen Fällen ein reifliches und öffentlich zu fallendes Urtheil vorbereiten soll, ist, einige annoch vermiste Modificationen abgerechnet, der ehemaligen geheimen Untersuch- und Beurtheilungs-Art bey verschlossenen Thüren, sehr vorzuziehen.

Denn das öffentliche Verfahren gewährt viele wichtige Vortheile, von denen ich hier nur zwey anführen will, nämlich: daß 1) das Ob- und Subject, fort alle zur Entscheidung dienenden Momente, dem gesammten Richter-Amt ungemein anschaulicher ge-

macht, und die richtige Beurtheilung schneller befördert wird, als es ehemals der Fall war; daß 2) von demselben alle etwa mögliche, obgleich nicht zu vermuthende, Parteylichkeit entfernt wird, weil das anwesende Publikum im Stillen mit Urtheil, und der Beyfall desselben dem Richter: Amt nicht gleichgültig seyn kann. Inzwischen ist das öffentliche Verfahren auch nicht der Gegenstand, den ich zu rügen gedenke, Nein: bloß das unter französischer Oberherrschaft in den königl. preuß. Rhein: Provinzen eingeführte sogenannte Geschwornen: Gericht (eine Mißgeburt der Revolutionen *) ist's, welches

*) Denn es ist unstreitig, daß die an der Spitze der französischen Revolution gestandenen Jacobiner eine Menge von Bürgern zu Richtern über ihre Mitbürger, und nicht wenige Handwerksleute zu öffentlichen Beamten darum beförderten, um die Revolution populär zu machen, und derselben viele eigne Anhänger zu verschaffen.

einsichtsvollen Rechtsgelehrten, und auch dem Klügern, mit Bildung, Ansehen und Vermögen ausgestatteten Theil des Volks mißfällt.

Die Gründe dieses Mißfallens sind augenfällig, denn obgleich das Geschwornen-Gericht sich zwar auch an der öffentlichen Untersuchung des Verbrechens betheiligen darf, so ist doch die Hauptpflicht desselben, die, nach Beendigung der Untersuchung von dem Hrn. Präsidenten vorgelegten That-Fragen: ob, und in welchem Maße der eines Verbrechens Angeklagte schuldig sey oder nicht? zu beantworten, welches Fragen wohl bey den Uraltdeutschen, die keine Bildungs- und Rechts-Schulen kannten, eben so nothwendig war, als jetzt die Beschlüsse auf den Bauern-Bänken von Werth seyn mögen.

Wie kann man aber ohne der gesunden Vernunft den Krieg zu erklären, behaupten, daß der Bürger und Landmann, die, mit den Rechtsfragen oft innigst verbundenen Thatfragen besser beantworten könne, als ein Rechtsgelehrter, der sich dazu in den academischen Lehrjahren vorbereitet hat? Man wird mir doch nicht entgegen, daß den nicht studirt habenden Geschwornen, in dem Augenblicke, wenn sie ihre Augen andächtig zum Himmel erheben, und die Hand demüthig außs Herz legen, das Licht der moralischen Ueberzeugung: ob nämlich der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sey, wunderbarlich aufgehe? — In diesem Fall wäre es ja überflüssig und sogar zu verbieten, daß junge Leute vor Antretung ihres Richteramts, Jahren und Capitalien auf Universitäten verwenden, oder vielmehr verschwenden, um

die juris prudenz, im Criminal: Fache zu erlernen, und sich zur richtigen Beurtheilung der vernünftigen Fällen mit den dahin leitenden Principien, das ist, mit Regeln und Ausnahmen bekannt zu machen.

Einem mit rechtskundigen Gliedern ungleich, jedoch hinlänglicher Zahl versehenem Senat, stehen auch nicht die Hindernisse, wie dem Bürger und Landmann im Wege, um sich über das Daseyn und den Urheber des Verbrechens, über die, dasselbe begleitende Erschwerungs- oder Milderungs-Gründe, fort über die Richtigkeit des Straf-schlusses rechts-genüßlich zu überzeugen, indem die Rathsglieder ein ansehnliches Gehalt beziehen, und gegen Nahrungs-Sorgen geschützt sind; dagegen die Stadt- und Landleute, welche die richterliche Pflichten

am Geschwornen:Gerichte versehen, sich von ihrem Gewerbe mehrere Wochen entfernen, und in eine öfters weit entlegene Tribunals:Stadt begeben müssen, wo sie getrennt von ihren Familien und ihren Berufsgeschäften, von Sorgen und Gedanken gequält werden, die ihnen nicht erlauben, ihre Aufmerksamkeit der Wichtigkeit des Gegenstandes zu widmen, welches alles aber bey einem besoldeten permanenten Richter nicht eintrifft; — Auch ist es für den Bürger und Landmann sehr drückend, daß ihm die Fällung eines Urtheils aufgedrungen wird, da er Steuern und Lasten tragen muß, woraus der Justizhof für den ganzen Umfang seiner Pflichten, also auch für die Untersuch: und Beurtheilung der That: und Rechtsfragen besoldet wird.

Man muß daher die elende Phrase, als habe das Volk das Geschwornen-Institut lieb gewonnen, nicht für die Sprache des Volks, sondern nur für die Sprache derjenigen halten, die darauf stolz sind, daß sie vor tausend andern Mitbürgern den Vorzug haben, als Richter öffentlich aufzutreten, welches um so gewisser ist, da das Volk nur jene Institute liebt, die nöthig und nützlich sind, und wodurch dem Lande doppelte Kosten erspart werden, was bey dem Geschwornen-Institut aber nicht der Fall ist.

Freilich muß es jedem Gliede eines permanenten Justizhofes unangenehm seyn, wenn dasselbe in seiner Wohnung von den Partheyen mit Empfehlungen zur Gerechtigkeit behelligt wird. — Daran fehlt es aber auch den mit dem größten und wich-

tigsten Zweig der Justiz Verwaltung belasteten Geschwornen nicht.

Diese Empfehlungsart ist jedoch weit bedenkllicher als die erstere, denn die Glieder eines permanenten Senats haben getrennte Wohnungen, wohin die Partheyen ohne gesehen zu werden, nicht so leichten Zugang haben. — Die Geschwornen hingegen kehren nicht selten duzendweise in einen und den nämlichen Gasthof ein, wo jedem für einen Schoppen Wein, und für die Kosten einer Mahlzeit, der Zutritt offen steht.

Die Rechts-Vorstände benutzen diese Gelegenheit, gesellen sich bey der Tafel zu den Geschwornen, und durch feine Gespräche, und herbeygeholte Scheingründe kann dann oft der Criminal-Client zu einem unschul-

digen Engel emporgehoben werden, und so zieht, wenn übrigens der Rechts-Vorstand in einem vortheilhaften Rufe stehet, vielleicht auch dem ein oder andern der Geschwornen in Prozeß-Angelegenheiten bedient ist, die Herzen derselben unwillkürlich für die Sache seines Klienten an.

Ich kann mich auch in anderer Rücksicht der Aeußerung eines Wunsches nicht enthalten, des Wunsches nämlich, daß die Thatsfragen von den Rechtsfragen nie getrennt, sondern die Prüfung und Beurtheilung beyderley Fragen, blos einem rechtskundigen Collegio überlassen würde, denn bevor der Richter auf jene Fragen, auf die Schuld des Angeklagten und die Bestrafungsart übergehen darf, muß derselbe über den Thatsbestand (*Corpus delicti*), ob nämlich ein

Verbrechen wirklich begangen worden, wenigstens alsdann, wenn solches Spuren zurückläßt, vollständig überzeugt seyn; — aber in schwierigen Fällen derley Ueberzeugung sich zu verschaffen, ist keine Aufgabe für den Bürger und Landmann, deren Verstand mit den, des Endes geeigneten Erforschungs-Prinzipien nicht ausgebildet ist.

An Beispielen fehlt es nicht, welche den obigen Wunsch rechtfertigen. — Man erinnere sich nur des berühmten, ohnlängst verhandelten Fonkischen Criminal-Prozesses, welcher sieben Wochen lang in Trier gedauert hat, und weswegen aus großer Entfernung beynah 250 Zeugen herangezogen wurden, die wohl zu theil unerheblich waren. — Bey jener Untersuchung und Beurtheilung hatten die Geschwornen 3 Fragen zu beant-

worten, nämlich: 1) War Fonk vorbedächtlicher Mörder des im Rhein aufgefundenen Cönen? 2) Hat Fonk sich an der Mordthat betheiliget, oder, welches nach französischen Strafgesetzen das Nämliche ist, war Fonk Mitmörder? — Unter Beseitigung der dritten, verneinten die Trierer Geschwornen die erste Frage, mit 7 gegen 5 Stimmen, die 2te Frage aber, worauf auch die Todesstrafe haftet, bejahten sie mit absoluter Stimmenmehrheit. — Wären nun die Trierer Geschwornen rechtskundig gewesen, so würden sie A) gewußt haben, daß vor allen Dingen, ehe Rede von einem Mörder seyn darf, der Thatbestand (Corpus delicti) eine und zwar die wichtigste That-Vorfrage: ob nämlich Cönen von der Hand eines Menschen ermordet worden?

über allen Zweifel berichtigt seyn muß; — Die sich widersprechenden Gutachten der Aerzte über die vorgefundene Wunde, und darüber: ob Cönen lebend oder todt in den Rhein gekommen sey? begründeten aber solchen in so weit, daß ein sich selbst überlassener Justizhof unfehlbar die fernere Begutachtung eines allenfalls entfernten Medicinal-Collegiums gefordert haben würde. Der Justizhof hätte auch dieses Gutachten besser als ein Geschwornen-Gericht abwarten, und in zwischen mit sonstigen Justizgeschäften sich befassen können; -- wohingegen die Menge der Geschwornen und der Zeugen geschäftslos auf ihre eigene, und auf Kosten des öffentlichen Schazes in den Gasthäusern hätten zehren müssen, um solche Begutachtung abzuwarten. B) Wären die Trierer Geschwornen mit dem Criminal-Rechte bekannt

gewesen, so würden sie klar eingesehen haben, daß das, dem Fonk als einem dritten so nachtheilig gewordene Geständniß des Verbrechers Hamacher, obendrein im gehörigen Umfange für kein qualifizirtes Geständniß gelten könne, denn, soll dieses wider den Verbrecher selbst, oder gar wider einen dritten glaubwürdig werden, so muß das Geständniß Thatumstände enthalten, von denen schon anderwärts constatirt ist, daß sie das Verbrechen begleitet haben, und welche der Verbrecher nur gelegentlich seines Verbrechen, respective seines Besitzes habe kennen können. Dahin gehörten aber nicht die, von dem Verbrecher Hamacher rücksichtlich der Localität des Kellers, des Nachhauses, der darin vorfindlichen Effekten, des im Comptoir aufbewahrten Bandmessers, des

Faßes und der Riemen (welche beyde letztere Gegenstände obendrein noch nirgendwo zum Vorschein gekommen) angegebene That: Umstände gar nicht; denn als vieljähriger Kiefer des Fonk kannte Hamacher solche aufs Pünktlichste längst vorher, ohne sie gelegentlich des befragten Mordes erst kennen zu lernen, oder beobachten zu können. — C) Wären die Trierer Geschwornen rechtskundige Leute gewesen, so würden sie die Rücksicht schwerlich beseitigt haben, daß der, von einem schon verurtheilten und gefesselten Verbrecher geschene Widerruf, nicht unbeachtet bleiben durfte, wenn derselbe in solchem, für sich kein Interesse zu begründen sucht; Hamacher erklärte aber wiederholt: daß Fonk, obgleich (er) Hamacher die Fesseln mit Recht trage, durchaus unschuldig

sey; — Hamacher betheuerte auch diese zugleich von Augenzeugen (den damaligen Fönfischen Dienstmägden, deren drey über allen Tadel erhaben waren) bekundete Unschuld unter Verbürgung seines Seelenheils, welches doch für einen gefesselten Verbrecher der einzig noch übrige Trost ist, der ihn zur Ewigkeit begleitet, und welchen Trost er durch einen falschen Widerruf sich nicht benehmen wollte. Vor allem aber hätten die Geschwornen einen, wie es mir scheint sehr wichtigen Punct nicht auffer Acht lassen müssen, nämlich den: daß Hamacher am 16. April 1817 Morgens an den General-Advocat von Sandt schrieb, »Sie lassen mich verschmachten, und behandeln mich wie einen Menschenmörder, der, wie Sie wissen, ich doch nicht bin.« An diesem nämlichen

Tage den 16. April 1817 Abends wurde die Denuntiation des Hamacher zu Protokoll genommen!! Am 18. April erklärte der Denuntiant dem Hrn. Präsidenten von Struensee, daß er Denuntiant so unschuldig sey, wie ein Kind im Mutterleibe, und daß dasjenige, was er gesagt, ihm eingegeben worden sey. Am 22. April sagte Hamacher zum Capellan Geistmann, ich bin genöthigt Falschheiten zu sagen, Fonk hat mich zum Spizbuben gemacht, jetzt macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun; der von Sandt weiß, daß ich unschuldig bin. Das Nämliche sagte er auch am nämlichen Tage zu dem Hrn. von Struensee. Hieraus muß doch jedem Unbefangenen einleuchten, daß die Denuntiation eine von Zeit und Umständen herbey geführte Er-

dichtung seyn könne. — Dieser auffallend große Widerspruch in der Aussage des Hamacher hätte doch wenigstens die Geschwornen an die Schuld des Angeklagten sehr zweifelnd machen müssen, und dieses um so mehr, da kein einziger direkter Zeuge dieselbe bekundete, wohl aber verschiedene derley Zeugen, die alle Glaubwürdigkeit verdienen, die Unschuld Fonks betheuert. Sollte ein solches Scrutinium die Geschwornen nicht veranlaßt, ja gezwungen haben, an die Wahrheit der Hamacherschen Aussage zu zweifeln? Ein permanentes Collegium von Rechtsgelehrten würde diesen wichtigen Punkt nicht außer dem Auge gelassen, und ihn bey der Beurtheilung mit zum Grunde genommen haben.

Kurz: bey den vielen wichtigen Zweifelsgründen, ob Fonk des Mordes schuldig sey? würde ich und gewiß auch mit mir jeder praktische Rechtsgelehrte denselben lieber dem Gottes-Urtheil und der Peinigung seines Gewissens, auch einer harten, aber nur von dem Unwissenden zu verhängenden Strafe, überlassen haben. *)

Wären die französischen Strafgesetze überhaupt mit mehr temperirtem Blut, und

*) Ich bitte ein verehrliches Publikum es nicht übel zu denken, daß der Fonksche Prozeß als Beispiel hier aufgestellt ist; — denn ich kann an Eidesstatt versichern, daß blos die Celebrität dieses Prozeßes, durchaus aber keine Rücksicht, weder für, noch gegen Fonk und dessen Familie, sondern nur das allgemeine Wohl und die peinigende Furcht, daß das Leben mehrerer Menschen auf ähnliche Art aufs Spiel gesetzt werden mögte, mich zur Aufstellung dieser Ansicht geleitet habe.

nicht mit jener revolutionären Wuth, die man noch in dem (Dank sey Gott) abgeschafften, entheiligenden, französischen Gemüß:Kalender bemerkt, abgefaßt worden, so würden dieselbe für den Fall, daß die Geschwornen die That:Fragen auf eine dem vorgekommenen Beweise nicht anpassende Art beantwortet hätten, dem Tribunal die Befugniß zugestanden haben, solche Antworten zu beseitigen, und die That, so wie die Rechts:Fragen, selbst zu beurtheilen — Allein in gemeldetem Falle soll (miserere mei Deus!) ein nagelneues Geschwornen:Gericht erschaffen werden. — Die Glieder des Tribunals sollen also für die Schuld oder Nichtschuld unnütze Zuhörer bleiben; wie hart rücksichtlich der Kosten, des Zeit:Verlustes und der, wider den Angeklagten verlängerten Leiden?

Da nun aber der verhängnißvolle Prozeß nach französischer Art abgeurtheilt worden ist, so kann mir nichts mehr genügen, als durch das oben angeführte Beispiel erklärt zu haben, daß a) der behauptete Satz: daß nämlich die That: mit den Rechts-Fragen oft inniglich verbunden sind, seine Richtigkeit habe, und b) es nothwendig sey, daß ein rechtskundiges Tribunal einzig, und mit Ausschluß des Geschwornen-Gerichts, welches wegen Zurückhaltung seiner Entscheidungsgründen einem ehemaligen heimlichen Gericht ähnlich ist, so wohl die That: als Rechts-Fragen beurtheilen müsse. Denn ein heimliches Gericht leistet für die Liquidirung des Verbrechens und Auffindung des Verbrechers, für die Schuld oder Unschuld keine sichere Bürgschaft; dasselbe ist mithin

beym Fortbestand eines Tribunals ein unnöthiges, kostspieliges Institut. Ich sagte: beym Fortbestand eines Tribunals, denn, da die Geschwornen in den meisten Fällen mit absoluter Stimmen-Mehrheit, oder mit acht gegen vier entscheiden, so sind die Glieder des Tribunals durchgehends stumme, und für die Schuld oder Unschuld, überflüssige, und für den Staat sehr kostspielige Zuhörer.

Es ist bekannt, daß die Geschwornen sogar bey Kapital-Verbrechen, worauf die Todesstrafe haftet, mit einer moralischen Ueberzeugung sich begnügen dürfen. Allein, was ist moralische Ueberzeugung? Ich denke unter vorläufiger Berichtigung des Thatbestandes, und subjectiver Wahrscheinlichkeit

des Verbrechens, oder daß man sich dessen rücksichtlich des Angeklagten überhaupt versehen könne, nur ein halber Beweis, den ein einziger untadelhafter Zeuge, oder andere dringende Vermuthungen verschaffen mögen. — Derley Beweisart ward indessen vorhin nach Gesetzen, und forenser Beobachtung nur ein Verdacht genannt, der allenfals zur Verhängung einer außerordentlichen Strafe z. B. öffentlicher Arbeit genügen mogte — der aber niemals hinreichte, auf den Verlust des Lebens, des größten Kleinods, welches ein ungeschicktes Richteramt dem Angeklagten wohl nehmen, aber nie wieder geben kann, abstimmen zu dürfen.

Man begnügte sich alsdann nicht mit Verdacht, sondern strenge Wahrheit, oder

wie man sich jetzt ausdrückt: Wahrheit und nichts als Wahrheit, würde gefodert.

Unter der ehemaligen pfalz-bayerischen Oberherrschaft war sogar das bergische Justiz-Dicastel angewiesen, selbst bey dringendem Verdacht (dermalen moralische Ueberszeugung) auf keine entehrende oder sonstige Leibesstrafe, als Zuchthaus u. zu erkennen, sondern alsdann den Angeklagten N: B: zur Sicherheit des Staates auf kurze oder längere Zeit, im Civilarrest aufbewahren zu lassen.

Stadt- und Landbewohner (mögen sich unter denselben, sonst gebildete, angesehene und reiche Leute befinden,) kennen die Strafgesetze nicht, ihnen sind keine Ueberszeugungsstufen vorgezeichnet, sie können auch sol-

che während ihrem, im Leben vielleicht nur 1 oder 2mal statthabenden Richteramt für alle Fälle nicht erlernen. Sie wissen also nicht, daß bey mindern Verbrechen ein gründlicher Verdacht genüge, daß hingegen bey Verbrechen, worauf die gesetzliche Todesstrafe haftet, volle Ueberzeugung zur Beruhigung ihres Gewissens nöthig sey, und daß diese nebst erwähnter präliminär Berichtigung des That-Bestandes und subjectiver Wahrscheinlichkeit des Verbrechens, 1) durch die übereinstimmende Aussagen zweyer, oder mehrerer tadelfreien Augenzeugen, 2) durch anerkannte eben so geeigenschaftete, oder öffentliche Urkunden verschaffet werde ic. — Man sieht hieraus klar, daß nicht der, mit den Beweises-Regeln und Strafgesetzen unbekante Stadt- und Landbewohner die That

Fragen, sondern ein rechtskundiges Tribunal, jene, nebst den Rechts-Fragen, beantworten müsse.

Den obbeschriebenen Gründen, denen ich noch viele bündigere zufügen könnte, tritt der Umstand zu, daß 36, schreibe sechs und dreißig Geschwornen zu jeder Affise unter hoher Strafe vorgeladen werden, um dabey zu erscheinen, und bis zum Ende in der Tribunals-Stadt zu verweilen. Von diesen werden täglich bey jeder Sitzung nur zwölf abwechselungsweise zur Untersuchung und Beurtheilung der That-Fragen zugezogen. Die andern 24 gehen, sobald die erstern 12 bestimmt sind, nach ihren Gasthäusern zurück, wo sie von Langweile geplagt, ausgehen, und oft in Gesellschaften

und Gelegenheiten gerathen, die sie zu ihrem größten Verdrusse nie vergessen, so wie ihnen auch ewig nicht die Gewissens-Scrupeln entfallen werden, die sie sich als factische Richter über ihre abgegebenen Urtheils-Stimmen vielleicht zugezogen haben.

Bei obenerwähnten Umständen, bleibt mir zum Vortheil der Justiz-Verwaltung, zum Vortheil des Bürgers und Landmanns, kein anderer Wunsch übrig, als daß Unser vielgeliebter und gerechter König bald allergnädigst geruhen möge, die in den Rheinprovinzen für die Criminal-Fälle annoch bestehenden Geschwornen-Gerichte, oder das so genannte Institut der Jury aufzuheben und abzuschaffen; sodann die Beurtheilung der nach beendigter öffentlicher Untersuchung

und gehörten Vorträgen des Staats-Procurators *) und des Vertheidigers vorkommenden sowohl That- als Rechts-Fragen bloß den Tribunälen (denen ebenfalls zwey Beisitzern zugeordnet werden könnten **) unter Vorsitz, Mitwirk- und Mitstimmung ihrer gewöhnlichen Präsidenten zu überlassen.

*) Der Beruf eines Procurators ist zwar das Laster zu verfolgen, und den Anklage-Act zu rechtfertigen, er wird aber auch mit solchem Berufe die süße Pflicht gern verbinden, die Unschuld in Schutz zu nehmen, und die dafür sprechenden actenmäßigen Gründen nicht zu beseitigen.

**) Wenn jedem Beisitzer eine einweilige anständige Besoldung von sechs hundert Thaler gewidmet würde, so wär dieselbe doch kaum die Hälfte der aufgehenden Diäten, welche die, von Cöln abgeschickten Assisen-Präsidenten, und die vielen Geschwornen aus den Königl. Cassen beziehen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15-20 lines, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

